

Absatz 2 schlägt die Deputation vor, unverändert nach dem Entwurfe anzunehmen:

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

In Absatz 3 hat die Zweite Kammer eine Veränderung beliebt. Unsere Deputation schlägt vor, der Zweiten Kammer beizutreten und Absatz 3 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen:

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Die Deputation schlägt ferner vor, Absatz 4 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Ebenfalls einstimmig: Ja.

Nun hab' ich noch zu fragen:

„ob Sie in der beschlossenen Maße den ganzen § 35 genehmigen?“

Angenommen.

Referent Bürgermeister Hennig: § 36 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort zu § 36 verlangt, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 36 in unveränderter Fassung genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

Zu § 37.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Nach der Erklärung der Staatsregierung bezieht sich die Bestimmung in Absatz 2 auf Wohlthätigkeitsanstalten, Museen, Bibliotheken, Volksküchen, zoologische Gärten und dergleichen.

In Absatz 3 hat die Zweite Kammer das Wort:

„vormals“

als überflüssig gestrichen.

Absatz 3 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 37? — Es ist nicht der Fall; ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt vor, Absatz 1 und 2 unverändert nach dem Entwurfe anzunehmen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

In Absatz 3 hat die Zweite Kammer eine kleine Veränderung angenommen. Die Deputation schlägt vor, der

Zweiten Kammer beizutreten und Absatz 3 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Ist erfolgt.

Nun frage ich die Kammer:

„ob sie § 37 in der beschlossenen Maße annehmen will?“

Ist geschehen.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter heißt es im Berichte:

Zu § 38.

Die Zweite Kammer hat die Paragraphen citirt, welche von der Beziehung zu den Gemeindeanlagen handeln, allein das Citat:

„3“

paßt nicht, da Absatz 3 des § 29 keineswegs die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den dort gedachten einzelnen Fall voraussetzt.

Die Deputation beantragt daher, die Worte:

„und 3“

zu streichen, im Uebrigen aber § 38 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Begehrt Jemand das Wort zu § 38? — Es ist auch nicht der Fall; ich gehe daher zur Fragstellung über. Unsere Deputation schlägt vor, im Ganzen der Fassung der Zweiten Kammer des § 38 beizutreten; in der Parenthese aber, welche dieselbe eingeschoben hat, die Worte: „und 3“ wegzulassen.

„Pflichtet die Kammer für den Fall der Annahme des § 38 in der Fassung der Zweiten Kammer dem Gutachten ihrer Deputation hierin bei?“

Einstimmig: Ja.

Ich habe nun die Kammer zu fragen:

„ob sie den ganzen § 38 mit der soeben beschlossenen Veränderung nach der Fassung der Zweiten Kammer genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen nun zu dem Abschnitt von der Gemeindeverwaltung.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt:

Zu § 39.

Die Frage über den sogenannten Dualismus ist in neuerer Zeit vielfach verhandelt, jedoch, wie die Motive richtig bemerken, noch nicht zum Austrage gebracht worden. Im Allgemeinen wird sich auch die Frage nicht entscheiden lassen, da die Verhältnisse in den verschiedenen Städten zu verschieden sind. Jedensfalls steht aber so viel fest, daß sich an der Hand des Dualismus die städtische Gemeindeverwaltung seit Einführung der allgemeinen